

ARBEITSZEITKONTOVEREINBARUNG

zwischen dem/der Unternehmen/er/in

(als Arbeitgeber/in)

und
dem/der Arbeitnehmer/in

(Name, Vorname)

(Anschrift)

wird im Hinblick auf den Arbeitsvertrag vom

folgende ARBEITSZEITKONTOVEREINBARUNG getroffen:

Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren die schriftliche Führung eines Arbeitszeitkontos, auf dem die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsstunden monatlich erfasst werden. Die dort erfassten Arbeitsstunden sind spätestens innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach der monatlichen Erfassung durch bezahlte Freizeitgewährung oder Zahlung des Mindestlohns auszugleichen, soweit der Anspruch auf den Mindestlohn für die geleisteten Arbeitsstunden nicht bereits durch Zahlung eines regelmäßig über dem Mindestlohn liegenden Entgelts erfüllt ist.

Die auf das Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden dürfen monatlich jeweils 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen, soweit als verstetigtes Arbeitsentgelt nur Mindestlohn gezahlt wird.

Ort/Datum

(Arbeitgeber)

(Arbeitnehmer)